

Merkblatt: An- und Abmeldung bei der Gemeinde

Was ist zu melden?

Melden Sie der Einwohnerkontrolle jeweils innerhalb der Frist Ihren Zuzug, Wegzug oder jede Adressänderung (Umzug innerhalb der Gemeinde). Die Meldefrist beträgt in der Regel 14 Tage nach dem Umzug.

Wer muss sich melden?

Alle natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz neu in der Gemeinde begründen, ihn innerhalb der Gemeinde ändern oder die Gemeinde verlassen.

Ihre Pflichten (kurz)

- Melden Sie Zuzug, Wegzug oder Adressänderung innert 14 Tagen.
- Geben Sie korrekte Angaben und legen Sie erforderliche Unterlagen vor (Ausweis, Mietvertrag, ggf. Aufenthaltsausweis).
- Melden Sie zusätzlich Änderungen an anderen Stellen (z. B. Strassenverkehrsamt, Krankenkasse, Arbeitgeber), wie auf Seite 2 beschrieben.

Ihre Rechte (kurz)

- Die Gemeinde nimmt Ihre Meldung entgegen und verarbeitet sie datenschutzkonform.
- Sie erhalten auf Wunsch Auskunft darüber, welche Unterlagen nötig sind und wie das Verfahren abläuft.

Benötigte Unterlagen (Übersicht)

- Schweizer Staatsangehörige: Heimatschein, Pass/ID, Heimatausweis/ Interimsausweis, Familienurkunden bei Bedarf, Mietvertrag (falls verlangt).
- Ausländische Staatsangehörige: Pass/ID, gültiger Aufenthaltsausweis, Mietvertrag, Arbeits- oder Studiennachweis (je nach Fall).
- Bei Wegzug ins Ausland: zusätzliche Angaben zum Wegzugsland und Datum; bei Bedarf Formulare des EDA (Auslandsschweizer).

Wie melden Sie?

- Am Schalter: Bringen Sie die Originaldokumente mit.
- Online: Falls die Gemeinde/der Kanton dies anbietet, nutzen Sie das Online-Formular (nur für bestimmte Personengruppen möglich).
- Schriftlich: In Ausnahmefällen ist eine schriftliche Meldung möglich; erkundigen Sie sich vorgängig.

Was Sie zusätzlich regeln sollten (Empfehlungen)

- Strassenverkehrsamt / Fahrzeugummeldung.
- Krankenkasse (Adresse/Prämienverbilligung).
- Arbeitgeber, Bank, Versicherungen, Abonnements, Postweiterleitung.

Fristen und Sanktionen

- In der Regel 14 Tage Meldefrist; wer die Meldepflicht nicht erfüllt, kann mit einer Busse belegt werden (kantonal unterschiedlich).

Eintritt in ein Alters- oder Pflegeheim

Wer freiwillig und mit der Absicht des dauernden Verbleibs in ein Alters- oder Pflegeheim eintritt, begründet in der Regel dort den melderechtlichen Wohnsitz bzw. die Niederlassung.

Bei einer bloss vorübergehenden Unterbringung, zum Beispiel für einen Probeaufenthalt oder eine befristete Genesung, kann stattdessen nur ein Aufenthalt vorliegen.

Die Gemeinde wird deshalb im Einzelfall prüfen, ob ein dauerhafter Lebensmittelpunkt verlegt wird.

Urteilsfähig oder nicht urteilsfähig:

Ist eine Person urteilsfähig, kann sie ihren Heimeintritt grundsätzlich selber bestimmen und auch die Anmeldung veranlassen.

Ist eine Person nicht urteilsfähig, kann sie den Lebensmittelpunkt nicht selbstbestimmt verlegen; dann ist vorsichtig zu prüfen, ob überhaupt eine persönliche Meldepflicht besteht oder ob eine Meldung durch eine vertretungsberechtigte Person erfolgt.

Bei einer Einweisung durch Dritte, insbesondere bei einer fürsorgerischen Unterbringung, liegt nicht einfach ein freiwilliger Eintritt vor.

Unterstützungswohnsitz

Der Aufenthalt einer volljährigen Person in einem Heim, Spital oder einer ähnlichen Einrichtung sowie ihre behördlich angeordnete Unterbringung in Familienpflege begründen keinen Unterstützungswohnsitz.

Art. 5¹⁰ (Zuständigkeitsgesetz, ZUG)

Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer anderen Einrichtung und die behördliche Unterbringung einer volljährigen Person in Familienpflege begründen keinen Unterstützungswohnsitz.

Streit über die Abmeldung

Ist eine Person mit der Ab- und Anmeldung nicht einverstanden, kann sie verlangen, dass die Gemeinde ihren Entscheid schriftlich eröffnet. Eine schriftliche Verfügung enthält in der Regel die Begründung und die Rechtsmittelbelehrung. Gegen eine solche Verfügung kann, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, Rechtsmittel ergriffen werden.

Kontakt und Öffnungszeiten

Einwohnerdienste Gemeinde Root

Platz 1a

6039 Root D4

041 455 56 00

kanzlei@gemeinde-root.ch

Montag bis Freitag

08.00 - 12.00 / 14.00 - 17.00 Uhr